

Objekttyp: **FrontMatter**

Zeitschrift: **Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen**

Band (Jahr): **25 (1952)**

Heft 11

PDF erstellt am: **11.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

DER FOURIER

Oftizielles Organ des Schweiz. Fourierverbandes und des Verbandes Schweiz. Fouriergehilfen

Erwerbsersatzordnung

Auf den 31. Dezember 1952 tritt die bisherige Lohn- und Verdienstersatzordnung, die vom Bundesrat auf Grund der ihm gewährten Vollmachten erlassen wurde, ausser Kraft. Es ist unbestritten, dass diese Institution, die sich im ganzen Land gut eingeführt und sowohl während des Aktivdienstes als auch in den Jahren nachher ganz besonders segensreich ausgewirkt hat, nicht aufgehoben werden darf. An ihrer Stelle übernimmt die „Erwerbsersatzordnung“, die im

Bundesgesetz über die Erwerbsausfallentschädigung an Wehrpflichtige vom 25. September 1952

umschrieben ist, den finanziellen Schutz des Wehrmannes. Damit wird vom 1. Januar 1953 an der Wehrmannschutz nicht nur in die ordentliche Gesetzgebung eingefügt, sondern es werden hiefür gesetzlich auch die notwendigen finanziellen Grundlagen geschaffen.

Die bisherige Lohn- und Verdienstersatzordnung

Wie erinnerlich, erliess der Bundesrat schon am 20. Dezember 1939, gestützt auf seine Vollmachten, einen „Beschluss über eine provisorische Regelung der Lohnausfallentschädigungen an aktivdiensttuende Arbeitnehmer“, der dann — mit Aenderungen — in Kraft blieb bis zum heutigen Tag. Dieser Ordnung folgte am 14. Juni 1940 die Regelung der Verdienstauffallentschädigungen für Selbständig-erwerbende und im Jahre 1945 die Studienausfallordnung.

Die hiefür besonders geschaffenen Ausgleichskassen haben an Entschädigungen ausgerichtet (wobei die verschiedenen Ansätze im Laufe der Jahre wiederholt erhöht und der Teuerung angepasst worden sind):

im Jahre 1940	170 Millionen Franken
1941	174 „ „
1942	155 „ „
1943	242 „ „
1944	320 „ „
1945	170 „ „

Nach Beendigung des Aktivdienstes gingen die Auszahlungen naturgemäss stark zurück. Sie erreichten 1946, im Jahr des „Marschhaltes“, nur noch 16 Millionen Franken, in den folgenden Jahren zwischen 20 und 36 Millionen Franken. Insgesamt beliefen sich die Aufwendungen von 1940—1951 auf nicht weniger als 1,4 Milliarden Franken, eine Summe, welche die grosse Bedeutung dieses wohl einzig dastehenden Sozialwerkes für unser Land zeigt.